



(10) **AT 14548 U1 2016-01-15**

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Anmeldenummer: GM 90/2015 (51) Int. Cl.: **A44C 15/00** (2006.01)  
(22) Anmeldetag: 08.04.2015 **A44C 17/02** (2006.01)  
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.11.2015 **A44C 25/00** (2006.01)  
(45) Veröffentlicht am: 15.01.2016

(30) Priorität:  
11.08.2014 AT GM 297/2014 beansprucht.

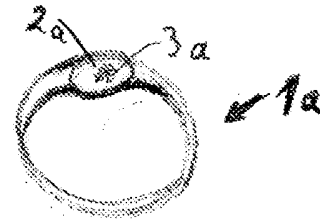
(56) Entgegenhaltungen:  
JP 2006255367 A  
US 6382111 B1  
WO 2014018674 A1  
EP 2727692 A2

(73) Gebrauchsmusterinhaber:  
Purner Helmut  
5203 Köstendorf (AT)

(72) Erfinder:  
Purner Helmut  
5203 Köstendorf (AT)

(54) **Erinnerungsstück**

(57) Ein Erinnerungsstück in Form eines Schmuckstückes weist einen Komposit aus einer Kunststoff oder Keramikmatrix auf, die mit Füllkörpern versetzt ist, die aus Bestandteilen eines Lebewesens sind/waren, insbesondere in einer mit einem weiteren Material gefassten Form.



AT 14548 U1 2016-01-15

## Beschreibung

### ERINNERUNGSSTÜCK

**[0001]** Die Erfindung bezieht sich auf ein Erinnerungsstück in Form eines Schmuckstücks.

**[0002]** Es ist bekannt, den Kohlenstoff der Kremierungsasche zur Erinnerung an den Verstorbenen in einen synthetischen Diamanten bzw. Kristall umzuwandeln. Das bei extrem hohen Druck und hoher Temperatur durchgeführte Verfahren ist jedoch äußerst kostspielig. Auch ist bekannt, dass es möglich ist, Aschereste-Krematoriumsasche durch einbringen in eine Matrix halt und formbar zu machen Pat.US 6382111 B1 nicht jedoch sind Federn, Haare usw erwähnt auch die Weiterverarbeitung zu einem Schmuckstück z.B. das Fassen bzw. Einbringen ist nicht erwähnt.

**[0003]** Aufgabe der Erfindung ist es daher, ein Erinnerungsstück bereit zu stellen, das einen geringeren Herstellungsaufwand erfordert und eine Benutzung in Form eines Schmuckstückes erfüllt.

**[0004]** Dies wird erfindungsgemäß mit dem Anspruch 1 gekennzeichneten Erinnerungsstück erreicht. In den Unteransprüchen sind vorteilhafte Ausgestaltungen der Erfindung angegeben.

**[0005]** Das erfindungsgemäße Schmuckstück ist insbesondere zur Erinnerung an Lebewesen bestimmt, insbesondere Verstorbenen. So können Knochenteile, Knochenstaub, Haare, Federn, und/oder die Kremierungsasche, die Füllkörper bilden, die in Keramik eingebunden-eingebrannt (bei Ascheresten) und-oder mit der Matrix des Komposits versetzt sind, dies können jedoch auch biologische Bestandteile, insbesondere Haare oder Federn, Blüten usw., von lebenden Organismen sein, die zu einem Schmuckstück/stein ein -oder verarbeitet werden. Der Vorteil der erfindungsmäßigen Anwendung ist, das Material wird in die entsprechende Matrix eingebracht und somit bearbeitbar, dauerhaft haltbar und schmuckmäßig erfaßbar gemacht.

**[0006]** Die Kunststoffmatrix des Komposits wird vorzugsweise durch ein (Methyl-Meta)acrylat gebildet. Es kann thermisch oder UV-Strahlungs bzw. Photoreaktiv gehärtet werden z.B. Hydroxyethylmetacrylat (HEMA), Triethylenglykoldimethacrylat(TEGDMA) Bisphenolglycidylmethacrylat(BisGMA).

**[0007]** Die keramische Matrix wird vorzugsweise aus Silikatkeramik (Feldspat, Quarz, Kaolin) oder Oxydkeramik ( $Al_2O_3$ , MgO) gebildet.

**[0008]** In der beigefügten Zeichnung ist die Erfindung anhand eines Anhängers und eines Ringes näher erläutert.

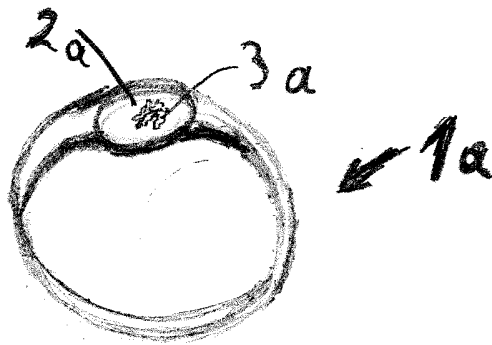
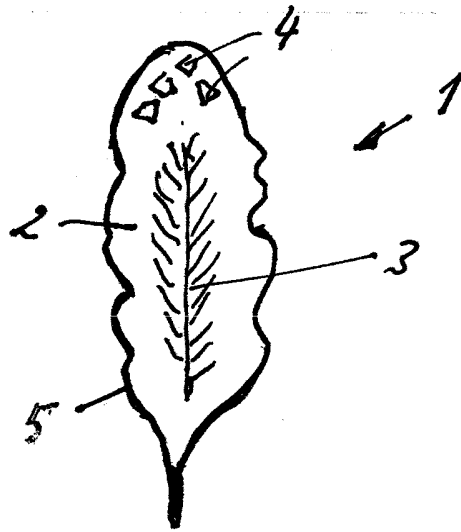
**[0009]** Der Anhänger 1 besteht aus einem Komposit aus einer transparenten Kunststoffmatrix 2, in die die Feder 3 und Knochenstücke 4 eines Vogels als Füllkörper eingebettet sind. Der Anhänger weist die Form eines Blattes auf und ist mit einem Rahmen 5 aus z.B. Silber versehen.

**[0010]** Der Ring 1a besteht aus z.B. Metall und ist mit einer Keramikmatrix 2a in die Knochensplitter 3a eingebrannt wurden versehen.

## Ansprüche

1. Erinnerungsstück in Form eines Schmuckstückes, **dadurch gekennzeichnet**, dass es einen Komposit aus einer Kunststoffmatrix und/oder Keramikmatrix aufweist, die mit Füllkörpern versetzt ist die aus Bestandteilen eines Lebewesens sind/waren.
2. Erinnerungsstück nach Anspruch 1 **derart gekennzeichnet**, dass es die Bestandteile eines toten Lebewesens sind.
3. Erinnerungsstück nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet** dass es die Bestandteile eines lebenden Organismus sind.
4. Erinnerungsstück in Form eines Schmuckstückes **dadurch gekennzeichnet**, dass die mit den Füllkörpern versetzte Matrix eine Fassung aus einem weiteren Material aufweist.
5. Erinnerungsstück nach einem der vorstehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Kunststoffmatrix durch ein polymerisiertes Kunstharz gebildet wird.
6. Erinnerungsstück nach einem der vorstehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet**, dass das polymerisierte Kunstharz ein polymerisiertes (Metha)acrylat-Harz ist.
7. Erinnerungsstück nach einem der vorstehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet**, dass das polymerisierte Kunstharz strahlengehärtet ist.
8. Erinnerungsstück nach Anspr.1 **dadurch gekennzeichnet**, dass das keramische Material aus Silikatkeramik ist.
9. Erinnerungsstück nach einem der vorstehenden Ansprüche **dadurch gekennzeichnet**, dass das keramische Material Oxydkeramik ist.

**Hierzu 1 Blatt Zeichnungen**



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: <b>A44C 15/00</b> (2006.01); <b>A44C 17/02</b> (2006.01); <b>A44C 25/00</b> (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: <b>A44C 15/00</b> (2013.01); <b>A44C 17/02</b> (2013.01); <b>A44C 25/001</b> (2013.01)
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A44C
Konsultierte Online-Datenbank: WPIAP, EPODOC, Volltextdatenbanken

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **08.04.2015** eingereichten Ansprüchen **1-9** erstellt.

Kategorie <sup>1)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	JP 2006255367 A (CHISEKI HIROAKI) 28. September 2006 (28.09.2006) Fig. 1, 5, [0007], [0008], [0015]	1-7
Y	Fig. 1, 5, [0007]	8, 9
X	US 6382111 B1 (HOJAJI HAMID) 07. Mai 2002 (07.05.2002) Spalte 5 Zeilen 9-46, Spalte 9 Zeile 55 - Spalte 10 Zeile 3, Spalte 11 Zeilen 36-39	1, 2, 5-7
X	WO 2014018674 A1 (SHAWDON et al.) 30. Jänner 2014 (30.01.2014) Fig. 3, [041], [099]	4
Y	EP 2727692 A2 (SEMBACH GMBH & CO KG) 07. Mai 2014 (07.05.2014) Fig. 4, [0033]	8, 9

Datum der Beendigung der Recherche: 07.07.2015	Seite 1 von 1	Prüfer(in): STEINZ-KRISMANIC Claudia
---	---------------	---

<sup>1)</sup> <b>Kategorien</b> der angeführten Dokumente: <b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien <b>X</b> oder <b>Y</b> ), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie <b>X</b> ), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.
---	---